

MITGLIEDSANMELDUNG

Ihre Vorteile:

- Kostenloser Bezug aller aktuellen LAI-Informationen per Post sowie per E-Mail
- Zusendung der LAI-Mitgliedskarte nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrags
- Ermäßigungen beim Besuch von Sprachkursen
- Ermäßigungen bei kostenpflichtigen Veranstaltungen
- Ermäßigungen bei ausgewählten Partnerorganisationen nach Vorlage der LAI-Mitgliedskarte
- Teilnahme bei Gewinnspielen
- Auf Wunsch namentliche Nennung auf der Webseite

Name:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Art der Mitgliedschaft:

- LAI-Mitglied (Jahresbeitrag € 60,-)
- StudentInnen-Mitglied bis 27 Jahre (reduzierter Jahresbeitrag € 30,-)
- Unternehmensmitglied (Jahresbeitrag entsprechend des gewählten Packages, ab € 300,-)

Gewünschte Zusendungen:

- LAI-Newsletter
- Kursprogramm Updates per E-Mail
- Sprachkursprogramm per Post

Ich habe den umseitigen Auszug aus den Vereinsstatuten zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Auszug aus den Vereinsstatuten des Österreichischen Lateinamerika-Instituts

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein „Österreichisches Lateinamerika-Institut“ hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich. Der Verein, im folgenden kurz „Institut“ genannt, kann innerhalb des Bundesgebietes Zweiginstitute errichten.

§ 2

ZWECK

Die Tätigkeit des Instituts ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt nachstehende Ziele:

- a) Bildungsarbeit zu Lateinamerika, insbesondere im Bereich der postgradualen Ausbildung (Lateinamerika-Lehrgänge). In diesem Bereich wird besonderer Wert auf die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Universitäten gelegt.
- b) Durchführung von Maßnahmen der Erwachsenenbildung (incl. Berufsbildung) insbesondere Durchführung von Sprachkursen zum Erlernen der portugiesischen und spanischen Sprache und zum Kennenlernen indigener Sprachen.
- c) Planung und Durchführung von Forschungsprojekten über lateinamerikanische und iberische Themen, die für die österreichische Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Entwicklungspolitik von Bedeutung sind sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen, Dokumentationen und Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Planung und Durchführung österreichischer Maßnahmen der Entwicklungs-zusammenarbeit für Lateinamerika.
- e) Förderung der kulturellen, wissenschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den lateinamerikanischen und iberischen Ländern einerseits und Österreich andererseits.
- f) Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit für Lateinamerika und die iberischen Länder in Österreich.

§ 3

MASSNAHMEN ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- a) Sammlung aller für die wechselseitigen kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Beziehungen wesentlichen Informationen,
- b) Erfassung und Kontaktierung von Personen, die Erfahrung und Fachkenntnisse in lateinamerikanischen und iberischen Belangen besitzen,
- c) Förderung des Besuches und Betreuung lateinamerikanischer Gruppen und profilierter Persönlichkeiten in Österreich,
- d) Studien- und Forschungsberatung für interessierte Bewerber/innen durch die Fachkräfte des Instituts,
- e) Heranbildung von Fachleuten durch: Informationsveranstaltungen, Seminare und Lehrgänge sowie spanische und portugiesische Sprachkurse,
- f) Pflege des kulturellen Austausches zwischen Österreich einerseits, Lateinamerika und der iberischen Halbinsel andererseits sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- g) Durchführung von Forschungsprojekten durch das Institut,
- h) Lehrgänge für Höhere Lateinamerika-Studien in Zusammenarbeit mit österreichischen Universitäten und Instituten,
- i) Zusammenarbeit mit zielverwandten Institutionen des In- und Auslandes,
- j) Internet als Kommunikationsmedium zur Vermittlung von Informationen über die Aktivitäten des Instituts und zur Verbreitung und Vernetzung lateinamerikabezogener Inhalte, Veröffentlichung von Content im Bereich E-Learning,
- k) Herausgabe von lateinamerikabezogenen Publikationen.

3) Materielle Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- b) Unterstützung seitens Sponsoren,
- c) Subventionen / Zuwendungen seitens physischer und juristischer Personen,
- d) Projektförderung seitens nationaler sowie internationaler öffentlicher und privater Geldgeber,
- e) Dotierung und Vermittlung von Stipendien,
- f) Erträge aller Vermögens sowie aus sonstigen Einnahmen des Instituts wie z. B. eigene Veranstaltungen, Sprachkursbeiträge und Publikationen.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1) Die Mitglieder des Instituts gliedern sich in Studierende, ordentliche, Firmen- und Ehrenmitglieder.

2) Studentische Mitglieder sind Personen mit gültigem Studentenausweis im Stadium der Weiterbildung.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Firmenmitglieder sollen die Vereinstätigkeit durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um das Institut und dessen Zielsetzungen erworben haben.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2) Der Austritt kann jeweils per 31. Dezember erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Hierfür ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist; die Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Beiträge bleibt hiervon unberührt.

4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verfallen.

5) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen und die Einrichtungen des Instituts zu beanspruchen. Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

4) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Instituts zu informieren. Wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information jederzeit binnen vier Wochen zu liefern.

5) Die Mitglieder sind vom Vorstand jeweils über den gemäß §14 geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Instituts nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Ziele des Instituts Schaden erleiden könnten. Sie haben die Statuten sowie Beschlüsse der Institutsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

ORGANE DES INSTITUTS

a) Organe des Instituts sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).